



Staatsanwaltschaft - 60256 Frankfurt am Main

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen

Aktenzeichen: **6120 Js 201243/12**

Bearbeiter/in: StA a. GL Rauchhaus

Durchwahl: 6078

Fax:

E-Mail:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Datum: 26.07.2012

Auf die Strafanzeige

des Jörg Bergstedt in Reiskirchen vom 15.12.2011

gegen Oberstaatsanwältin Posner, Staatsanwältin Stadler-Rück u.a.

wegen des Vorwurfs der Strafvereitelung im Amt u.a.

wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt (§§ 152 Absatz 2 i. V. m. § 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung).

Gründe:

Der Anzeigerstatter befand sich infolge einer Anordnung des Amtsgerichts Gießen vom 14.05.2006 für mehrere Tage im sog. Unterbindungsgewahrsam gemäß § 32 Abs. 1 HSOG. Dem Verfahren lag der Verdacht zugrunde, der Anzeigerstatter habe im Mai 2006 insgesamt drei Sachbeschädigungen zum Nachteil der Anwaltskanzlei des damaligen Hessischen Innenministers Bouffier und der CDU-Geschäftsstelle in Gießen begangen.

Durch Beschluss vom 18.06.2007 stellte das Oberlandesgericht Frankfurt am Main fest, dass die Ingewahrsamnahme des Betroffenen rechtswidrig war, da ein zur Begründung dieser Maßnahme ausreichender Tatverdacht nicht vorgelegen habe.

Auf Betreiben des Anzeigerstatters wurden in der Folgezeit gegen zahlreiche Amtsträger bei Polizei und Justiz, die an dem Verfahren über die Freiheitsentziehung beteiligt waren, Ermittlungsverfahren durchgeführt. Sie wurden sämtlich von der Angezeigten Stadler-Rück mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die hiergegen gerichteten Beschwerden des Anzeigerstatters wurden durch Bescheid der Angezeigten Posner vom 22.07.2011 verworfen, weil gegen die Beschuldigten jedenfalls aus subjektiven Gründen

kein strafrechtlicher Vorwurf erhoben werden könne.

Der Klageerzwingungsantrag des Anzeigerstatters wurde vom Oberlandesgericht als unzulässig verworfen.

Der Anzeigerstatter trägt vor, aus den Akten ergäbe sich, dass strafbare Handlungen vorlägen und weitere Ermittlungen erforderlich seien. In den Einstellungsbescheiden sei dieser Umstand geleugnet und dadurch weitere Aufklärung verhindert worden.

Zudem sei von der Generalstaatsanwaltschaft die Herausgabe von Akten verweigert worden, so dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht formgerecht habe erhoben werden können. Insgesamt hätten sich Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden und Innenministerium offenbar miteinander verbunden, um die Angelegenheit zu vertuschen.

Nach der gesetzlichen Regelung des § 152 Abs. 2 StPO setzt die Aufnahme staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen zureichende Anhaltspunkte für das Vorliegen verfolgbarer Straftaten voraus. Solche ergeben sich aus dem Vortrag des Anzeigerstatters jedoch nicht. Bloße Vermutungen vermögen die Einleitung eines Verfahrens nicht zu rechtfertigen. Die Generalstaatsanwaltschaft hat in ihrem 20 Seiten umfassenden Bescheid den Sachverhalt und die für ein strafbares Verhalten sprechenden Umstände ausführlich erörtert und überzeugend dargelegt, warum letztlich ein hinreichender Tatverdacht nicht zu begründen sei. Aus dem Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft vom 03.08.2011 an den Anwalt des Anzeigerstatters ergibt sich, dass Einsicht in Ermittlungsakten nicht verwehrt, sondern lediglich um eine Konkretisierung des Gesuchs gebeten wurde.

Die Annahme, die Angezeigten hätten die Einstellung der Verfahren bzw. die Verwerfung der hiergegen gerichteten Beschwerde wider besseres Wissen verfügt, um die Beschuldigten zu Unrecht der Strafverfolgung zu entziehen, entbehrt daher jeglicher Grundlage. Jedenfalls vermag allein die subjektiv gefärbte abweichende Beurteilung des den Bescheiden zugrunde liegenden Sachverhalts durch den Anzeigerstatter einen Anfangsverdacht nicht zu begründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (Anschrift siehe Absenderangabe) wird die Frist gewahrt.

Rauchhaus
Staatsanwalt a.GL

